



Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Per E-Mail an: Landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)
Ihr elektronisches Anschreiben vom 21.06.2023
Hier: Stellungnahme der Kupferstadt Stolberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Änderungsverfahren möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Windenergie:

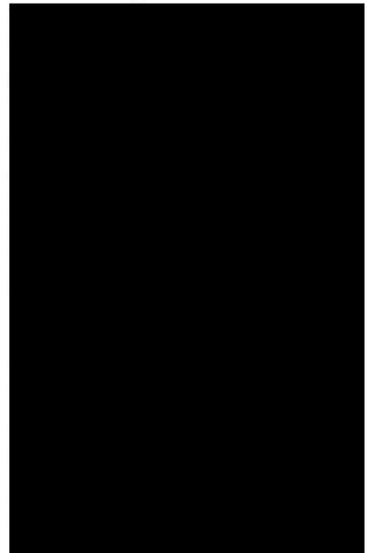
Derzeit sind in der Kupferstadt Stolberg zwei Windparks projektiert. Die entsprechenden Flächen liegen in überwiegend durch Kalamitäten geschädigten Waldgebieten. Die südliche Potenzialfläche befindet sich im Eigentum des Landes (Landesbetrieb Wald & Holz), die nördliche in Privateigentum. Selbst unter Berücksichtigung des aktuell noch geltenden 1000-m-Abstandes können diese Flächen für Windparks genutzt werden, vorbehaltlich weiterer noch zu untersuchender Restriktionen, insbesondere des Natur- und Artenschutzes. Nach Angaben der jeweiligen Investoren- und Betreibergesellschaften können auf den südlichen Flächen bis zu 9 Anlagen und auf der nördlichen Fläche 4 Anlagen errichtet werden.

Zu diesen projektierten Windparks gibt es noch keine offiziellen politischen Beschlüsse, so dass es sich hierbei ausschließlich um Potenziale aus Sicht der Verwaltung handelt. Als Ergebnis der LANUV-Fachanalyse sind in NRW 3,1 % der Landesfläche für Windkraft geeignet, also deutlich mehr als der geforderte Flächenbeitragswert von 1,8. Somit ergeben sich Handlungsspielräume. Aus städtischer Sicht sind daher Bereiche, die aufgrund von Kalamitäten geschädigt sind sowie relativ weit weg von Ortschaften liegen und für die daher Akzeptanz seitens der Bürgerschaft zu erwarten ist, bevorzugt auszuwählen. Daher sollten diese projektierten Windparks mit dem Ziel der Anrechenbarkeit in die geplanten Windenergiebereiche aufgenommen werden.

Flächenpotenziale außerhalb von Waldflächen existieren in Stolberg nicht, - mit hoher Sicherheit auch nicht bei der beabsichtigten Aufgabe des

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg



Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
IBAN: DE05 3904 0013 0382 0412 00
Swift-BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Aachen
IBAN: DE82 3905 0000 0001 8000 10
Swift-BIC: AACSDE33

VR Bank eG
IBAN: DE40 3916 2980 7300 0070 10
Swift-BIC: GENODE1WUR

1000-m-Abstandes. Die einzig in Frage kommende Fläche ist eine kleine Fläche bei der Ortschaft Werth, die seit 2006 als Windkraftkonzentrationszone auf Basis einer Potenzialstudie mit 750 m bzw. 500 m-Abständen im FNP der Stadt dargestellt ist und mit 3 Anlagen vollständig ausgenutzt wurde (vgl. Anlage-1).

Durch die Abschaffung bzw. Reduzierung des Mindestabstandes würden in Stolberg weitere Potentialflächen in anderen Waldgebieten entstehen, deren Eignung jedoch aufgrund der ortsnahen Lage und anderer, z.B. artenschutzrechtliche oder erholungstechnische Restriktionen, fraglich ist.“

Freiflächen-PV:

In der Vergangenheit wurden im Norden des Stadtgebietes Flächen im Gewerbegebiet „Camp Astrid“ großflächig mit Freiland-PV-Anlagen bebaut. Derzeit ist eine weitere Freiflächen-PV-Anlage geplant und zwar auf dem aufgegebenen Sport- bzw. Aschenplatz im Ortsteil Zweifall (Anlage-2). Hier wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet, so dass voraussichtlich eine Realisierung im Jahr 2024 zu erwarten ist.

Bis heute sind drei weitere Freiflächen-PV-Anlagen seitens der jeweiligen Eigentümer an die Verwaltung herangetragen worden, die aufgrund der aktuellen landes- und regionalplanerischen Vorgaben nicht genehmigungsfähig sind (s. Anlagen 3-5):

1. Auf dem Gebiet der derzeit einzigen Windkraftkonzentrationszone Stolbergs zwischen Mausbach und Werth möchte der Eigentümer von zwei der drei Windkraftanlagen quasi unter den Anlagen eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage errichten. Es handelt sich um Wiesenland und Landschaftsschutzgebiet sowie um einen regionalen Grünzug (GEP bzw. Regionalplanentwurf).
2. Die Firma Schwermetall im Ortsteil Breinigerberg beabsichtigt die in Nachbarschaft zum Betrieb befindlichen Wiesenflächen mit einer Freiflächen-PV-Anlage zu bebauen. Die Fa. Schwermetall ist Teilnehmer des Förderprojektes „Grüne Talachse“ unter Mitwirkung der RWTH, welches eine Versorgung von Teilen des Stadtgebietes mit Strom und Wärme aus den umliegenden Industriebetrieben beinhaltet. Die sich im Eigentum der Firma befindlichen Wiesenflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind im GEP und im Regionalplanentwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.
 - ➔ Für diese beiden Antragsflächen wäre nach den Festlegungen des Zieles 10.2-14 eine Einzelfallprüfung erforderlich.
 - ➔ Die sog. „Vegla-Polder“ (Schleifsandpolder aus der Glasindustrie) im Bereich des Gewerbegebietes Camp Astrid stellen eine Altlast dar. Durch Niederschlagswasser werden Stoffe ausgespült, die den benachbarten Saubach stark trüben mit ökologischen Auswirkungen bis hin zur Inde. Die Untere Bodenschutzbehörde forciert eine Versiegelung der Polder. Da die zunächst verfolgte gewerbliche Bebauung aus technischen Gründen ausscheidet, wird nun u.a. geprüft, ob eine Abdichtung und eine Bestückung mit PV-Anlagen möglich ist. Die Polder haben sich allerdings in den letzten Jahrzehnten zu einem urwüchsigen Wald mit seltenen Pflanzen und Tieren entwickelt. Es handelt sich aktuell um einen geschützten Landschaftsbestandteil. Im GEP und im Regionalplanentwurf sind die Polder als Waldbereich sowie den Freiraumfunktionen ‚Fläche zum Schutz der Natur‘ und ‚Regionaler Grünzug‘ dargestellt.
 - ➔ Unter diesen Voraussetzungen scheidet die aus Gewässerschutzgründen gebotene Versiegelung mit sinnvoller Doppelnutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen aus, da gemäß dem LEP-Ziel 10.2-14 „in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur großflächige raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen von vorneherein ausgeschlossen sind“. Andererseits werden im Grundsatz 10.2-17 unter anderem ‚geeignete Brachflächen sowie geeignete Halden und Deponien‘ explizit als zu bevorzugende Standorte aufgeführt. Aus diesem kategorischen Wortlaut ergibt sich keine Option auf eine „ausnahmsweise mögliche Einzelfallprüfung in besonderen Fällen“.

- **Aus Sicht der Kupferstadt Stolberg sollte eine Ausnahmeregelung in diesem LEP-Grundsatz implementiert werden bzw. eine ‚Ermächtigung‘ der nachgeordneten Regionalplanungsbehörde formuliert werden, damit diese bei den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes auf spezielle örtliche Besonderheiten eingehen kann.**

Neben diesen drei konkreten Flächen gehe ich davon aus, dass angesichts von Energiekrise und Energiewende zukünftig zahlreiche weitere Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen an die Stadt gerichtet werden, u.a. durch die lokalen Energieversorgungsunternehmen.

Im Rahmen der Beteiligung im Aufstellungsverfahren zum neuen Regionalplan hat sich die Kupferstadt Stolberg ausdrücklich für die Ermöglichung solcher Projekte ausgesprochen und um entsprechende Anpassungen gebeten.

Die gewünschten Erleichterungen sollten allerdings nicht so weit gehen, dass ein Rechtsanspruch auf die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich entsteht, um eine Steuerung im Hinblick auf den Naturschutz und das Landschaftsbild zu wahren.

Da die Kupferstadt Stolberg überwiegend über Grünland- und weniger über Ackerflächen verfügt, sollten die Hürden für Agri-PV auf Weideflächen reduziert werden. Sofern das Kriterium „benachteiligte Gebiete entsprechend EU-Agrarrecht“ weiter Anwendung findet, wäre dies für die Kupferstadt Stolberg, die sich im Übergangsbereich zwischen Eifel und Niederrhein befindet, in Bezug auf „Agri-PV“ nachteilig. Stolberg liegt nicht im „benachteiligten Gebiet“ im Sinne der EU-Kulissen. Diese beginnt wenige Kilometer weiter südlich. Gleichwohl haben die Böden in Stolberg einen relativ geringen bzw. einen mit den benachteiligten Gebieten nach EU-Agrarrecht vergleichbar niedrigen Bodenertragswert. Dies führt m.E. zu Ungleichheiten und ist nicht sachgerecht. Insofern bitte ich darum, die Definition von „benachteiligten Gebieten nicht oder nicht nur am EU-Agrarrecht festzumachen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Übersichtsplan gepl. Windparks u. best. Windkraftkonzentrationszone
2. Lageplan Freiflächen-PV „Sportplatz Zweifall“
3. Lageplan Freiflächen-PV (Standort 1, unter best. Windkraftkonzentrationszone Werth)
4. Lageplan Freiflächen-PV (Fa. Schwermetall)
5. Lageplan Freiflächen-PV (Vegla-Polder)



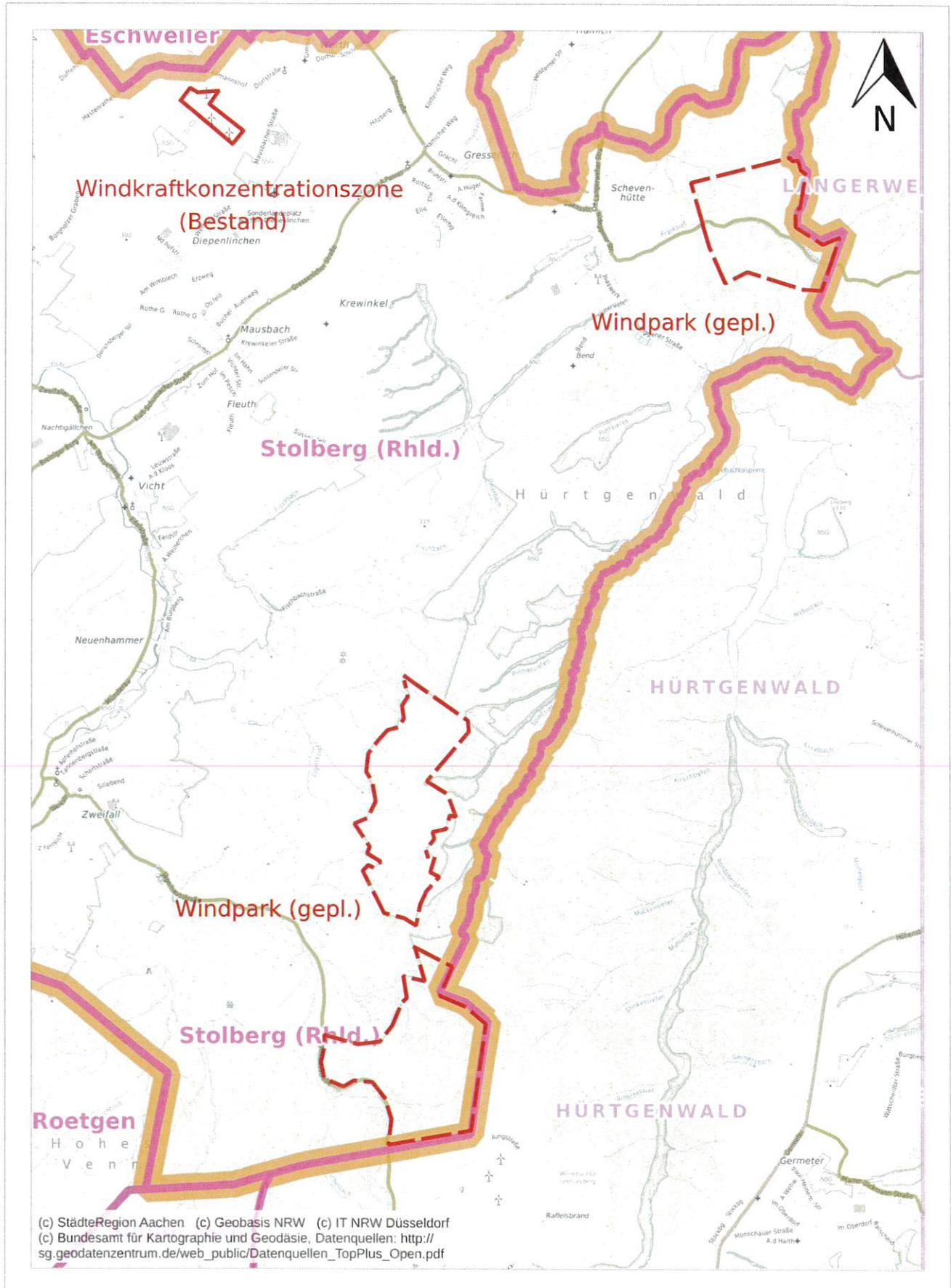
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 11.10.2022

Zeichen:



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!



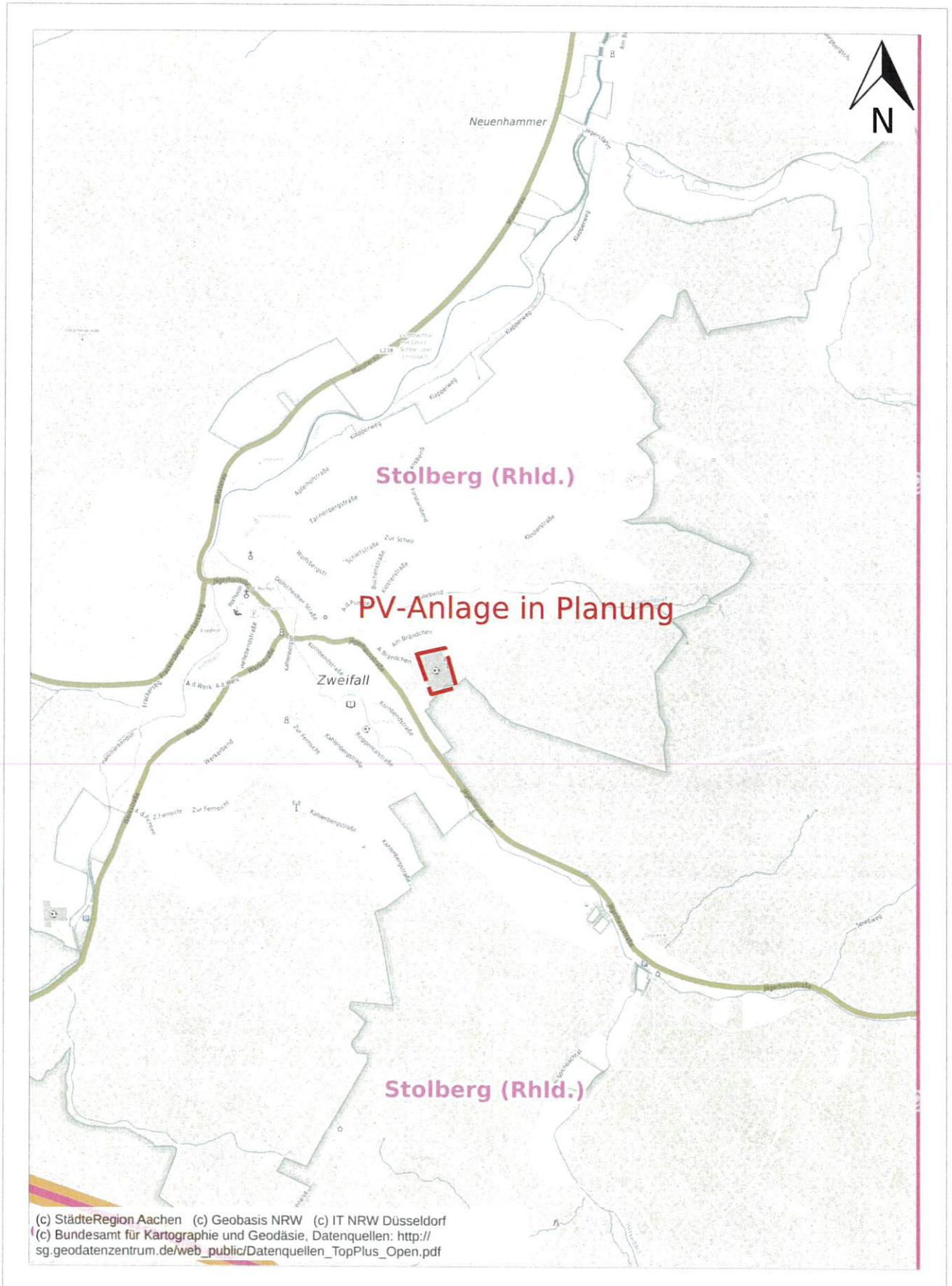
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 17.10.2022

Zeichen:



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.



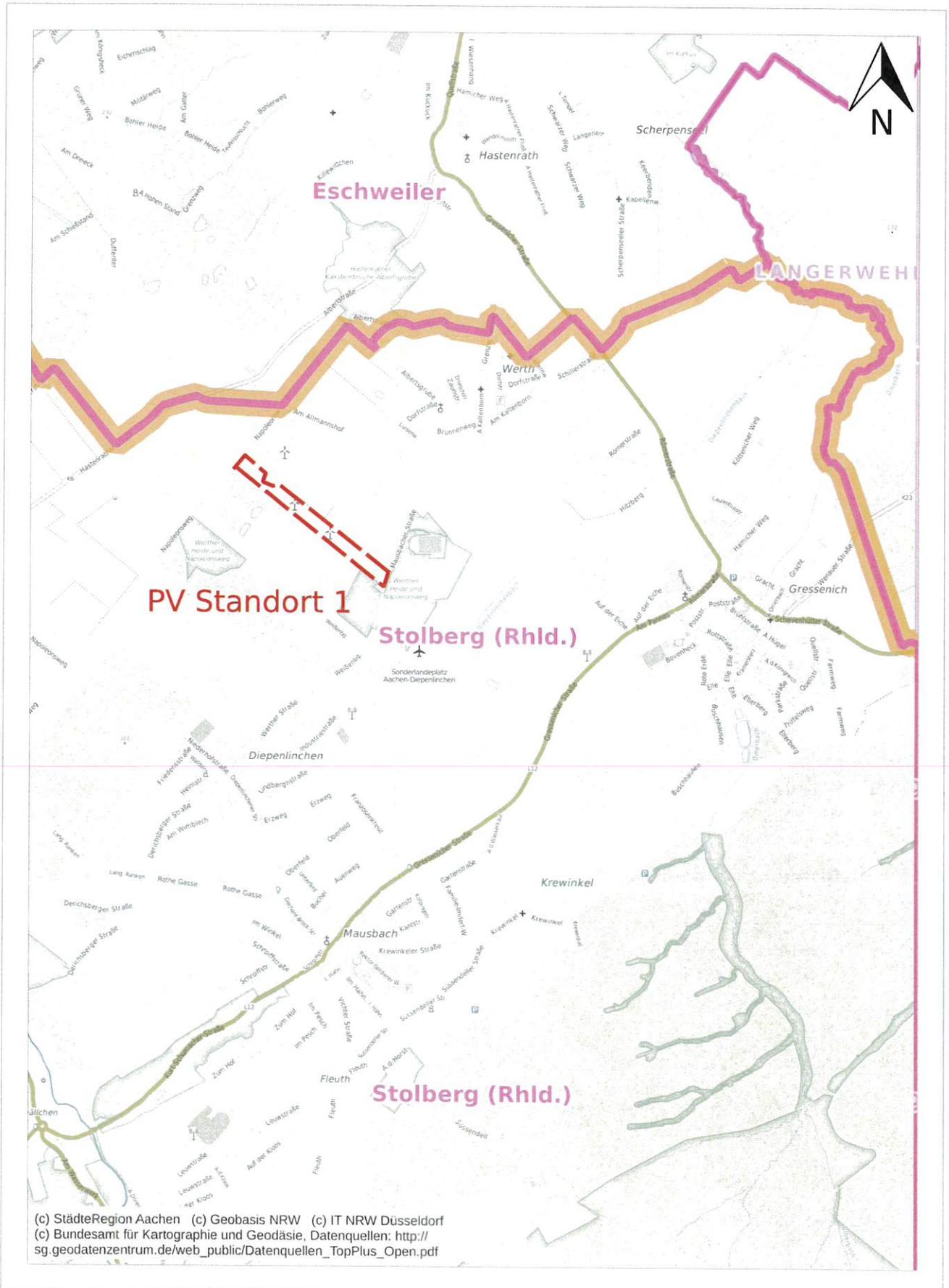
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 11.10.2022

Zeichen:



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!



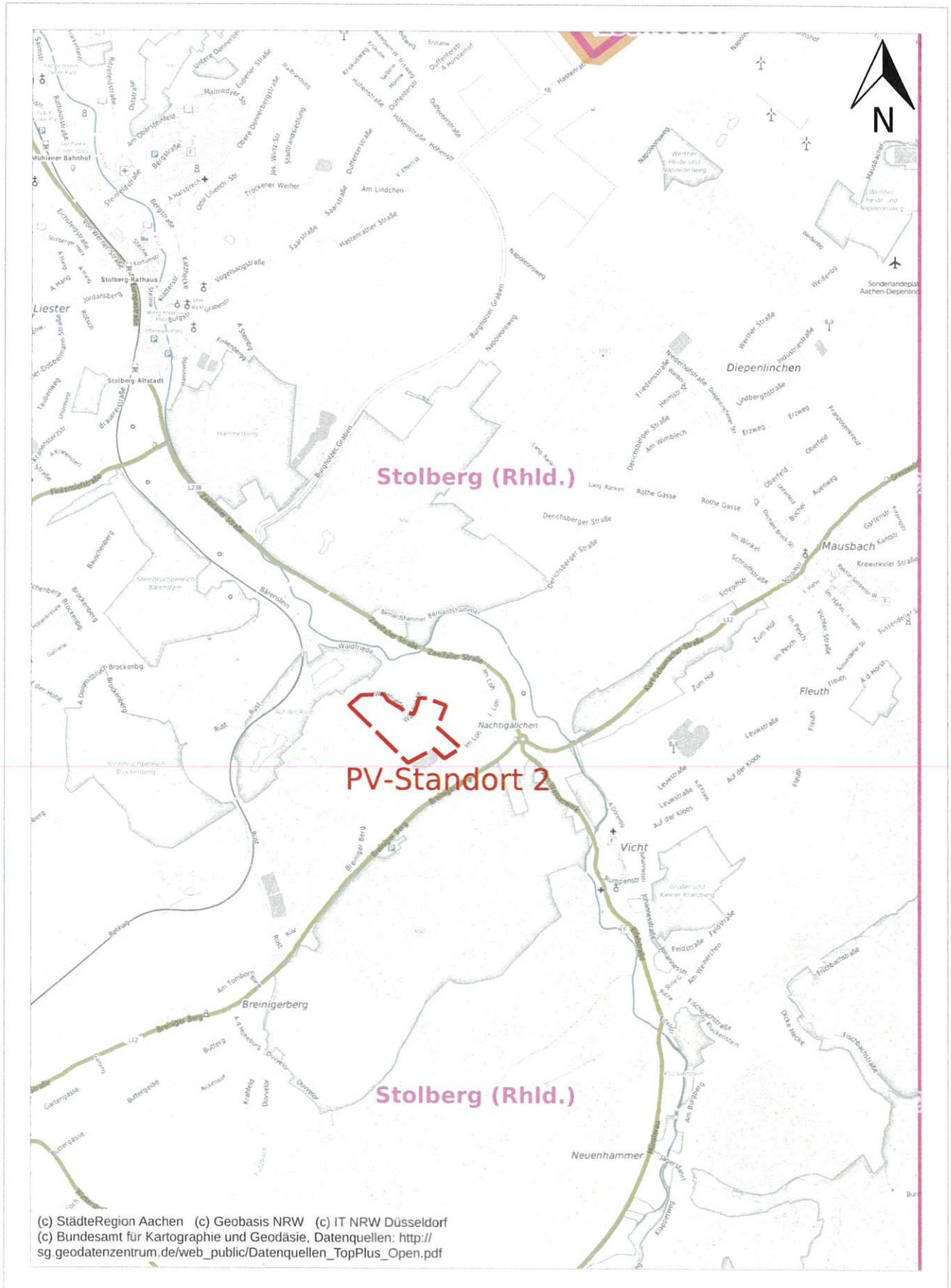
Kupferstadt Stolberg (Rhd.)

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 13.10.2022

Zeichen:



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen



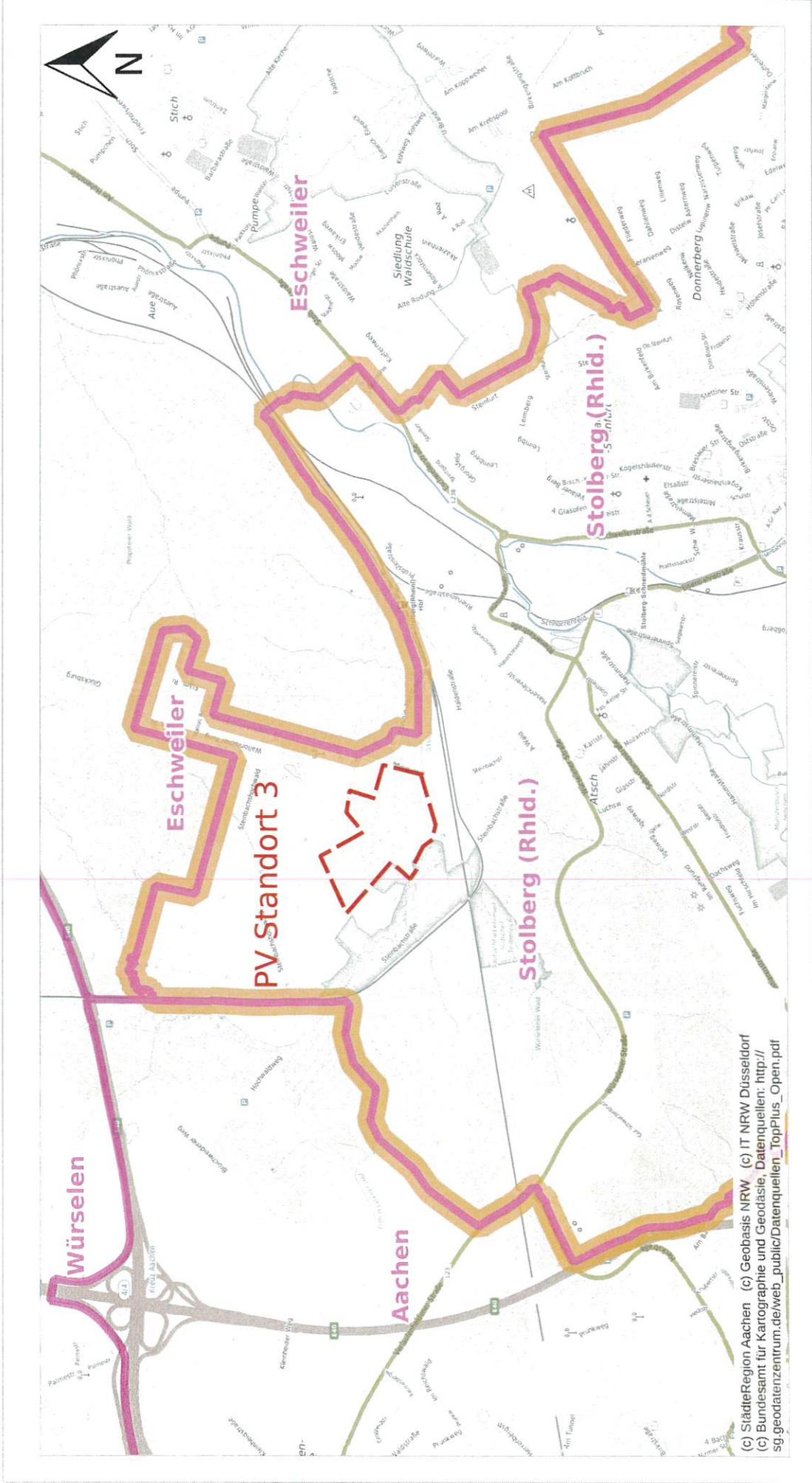
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 11.10.2022

Zeichen:



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Druckdokument wurde erstellt von:
Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 25000